

BStGer BG.2008.5 vom 13. Februar 2008

Bundesstrafgericht, 2008-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2008.5

FR: TPF BG.2008.5 du 13 février 2008

IT: TPF BG.2008.5 del 13 febbraio 2008

Regeste

Örtlicher Gerichtsstand (Art. 279 Abs. 2 BStP)

Erwägungen

E. 2

Das Verfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich war aufgrund der Anträge des Beschwerdeführers auf die örtliche Zuständigkeit beschränkt. Dem Hauptantrag (Ziff. 1) des Rekurses des Beschwerdeführers vom 9. Mai 2007 ist diesbezüglich zu entnehmen, dass er die örtliche Zuständigkeit des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Zürich für die Verfolgung der zur Anklage gebrachten Delikte und die Zulassung der Klage beantragte (act. 1.1). Mit seinem Eventualantrag verlangte er, die Sache sei zur Wahrung der Antragsfrist an das gegebenenfalls zuständige Bezirksgericht Zofingen/Kanton Aargau zu überweisen (act. 1.1). Zwar wurde bisher der eingeklagte Tatbestand der Ehrverletzung im Kanton Zürich im Strafverfahren bzw. im Privatstrafklageverfahren verfolgt (§ 287 StPO ZH [ZH-LS 321]). Im Rahmen dieses Privatstrafklageverfahrens gelten hinsichtlich der Bestimmung des Gerichtsstandes – entgegen der zivilprozessualen Argumentierweise des Beschwerdeführers – die strafrechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 339 ff. StGB, wonach der Gerichtsstand von den zuständigen

- 4 -

Behörden von Amtes wegen (unter Berücksichtigung eines allfälligen Meinungsaustausches [vgl. nachfolgend E. 3.1]) festzulegen ist. Im Verfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich ging es ausschliesslich um die örtliche Zuständigkeit und – entgegen der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 28. November 2007 und der Meinung des Beschwerdeführers – nicht um eine Strafsache im Sinne von Art. 78 ff. BGG. Der Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 28. November 2007 ist ausschliesslich eine Entscheidung über die Gerichtsbarkeit gemäss Art. 279 Abs. 2 BStP. Die I. Beschwerdekammer ist somit im Sinne von Art. 279 Abs. 2 BStP zur Behandlung der Beschwerde zuständig.

E. 3.1

Die Vorgehensweise des Obergerichtes des Kantons Zürich zur Festlegung des Gerichtsstandes ist nicht zu beanstanden. Hält sich ein Kanton für unzuständig, so darf er nicht einfach eine Nichteintretensentscheidung (non-lieu) erlassen (wie der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Zürich mit Verfügung vom 6. März 2007), sondern er muss den Fall an die Behörden des nach seiner Ansicht zuständigen Kantons überweisen: jeder Kanton hat dafür zu sorgen, dass sowohl Officialdelikte wie Antragsdelikte verfolgt werden. Von der Ausfällung eines Unzuständigkeitsentscheides ist deshalb abzusehen, solange der Meinungsaustausch zwischen den in Frage kommenden Instanzen nicht abgeschlossen

ist (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkan- tonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 563). Solange jene Behörde, die vom kantonalen Recht für die Behand- lung der interkantonalen Gerichtsstandskonflikte als zuständig bezeichnet wird, nicht angegangen worden ist und sich nicht ausgesprochen hat, liegt noch kein endgültiger Gerichtsstandskonflikt vor und es kann die Be- schwerdekammer nicht angerufen werden, um den interkantonalen Ge- richtsstand zu bestimmen (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O. N. 564). Insofern ist vorliegend noch kein endgültiger Gerichtsstandskonflikt gegeben, was ei- nem Eintreten auf die Beschwerde entgegensteht. Die Beschwerde erweist sich damit sofort als unzulässig im Sinne von Art. 219 Abs. 1 BStP, wes- halb von der Einholung einer Beschwerdeantwort abgesehen wird.

E. 3.2

Entsprechend dem (rechtskräftigen) Beschluss des Obergerichtes des Kan- tons Zürich vom 28. November 2007 ist somit zuerst ein Meinungsaus- tausch mit dem allenfalls für die Zuständigkeit in Frage kommenden Kanton Aargau durchzuführen. Sollte sich im Verlaufe dieses Meinungs austau- sches ein Anstand im Sinne von Art. 279 Abs. 1 BStP oder allenfalls ein Entscheid einer kantonalen Strafverfolgungsbehörde über die Gerichtsbar-

- 5 -

keit des betreffenden Kantons im Sinne von Art. 279 Abs. 2 BStP ergeben, so steht es den Beteiligten frei, die Zuständigkeitsfrage dem Bundesstraf- gericht zu unterbreiten. Allerdings würde dann unter anderem die Frage geklärt werden müssen, ob sich nicht insbesondere aus prozessökonomi- schen Gründen (Klage am 25. Januar 2006 beim Einzelrichter in Strafsa- chen des Bezirkes Zürich eingereicht) eine Beibehaltung des Gerichtsstan- des im Kanton Zürich aufdrängt (Art. 262 und Art. 263 BStP).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat grundsätzlich der Beschwerdefüh- rer die Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Aufgrund der besonderen Umstände (falsche Rechtsmittelbelehrung, fehlender Meinungs austausch etc.) wird vorliegend ausnahmsweise auf die Erhebung von Verfahrenskos- ten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

- 6 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.